



Rönnauer Bootsclub e.V.

S T E G O R D N U N G

Durch den am 14.10.1975 abgeschlossenen Vertrag zwischen der Gemeinde Klein Rönnau und dem Rönnauer Bootsclub e.V. ist der Rönnauer Bootsclub e.V. berechtigt, einen Bootssteg am Nordufer des Großen Segeberger Sees zu betreiben. Diese Steganlage wurde 1977 fertiggestellt.

Der Rönnauer Bootsclub e.V. verpflichtet sich, für die wassersporttreibenden Gäste des Campingplatzes „KluthseeCamp Seeblick“ Liegeplätze am Steg zur Verfügung zu stellen. Dieses geschieht in Absprache mit dem Campingplatzbetreiber und dem Vorstand des Rönnauer Bootsclub e.V. nach Bedarf.

1. Die Liegeplätze an dem Bootssteg dürfen nur von den Liegeplatzinhabern ihren gemeldeten Booten in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung des Vorstandes.

Bevor die Liegeplätze von den zuständigen Organen nicht verteilt sind, dürfen nicht in Benutzung genommen werden.

2. Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich für eine Saison, die vom Anfang April bis zum 30. September jeden Jahres währt. Die Stegwarte und der Vorstand haben das Recht, zu jeder Zeit eine Neueinteilung vorzunehmen.

3. Der Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, für sein Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und hat diese auf Verlangen nachzuweisen.

4. Die Ein- und Auslagerung der Boote und der Festmacheboje ist Sache des Liegeplatzinhabers. Anspruch auf einen Winterliegeplatz besteht nicht. Wenn nicht anders beschlossen, sind die Boote und die Festmachebojen bis zum 01. Mai eines jeden Jahres zu Wasser zu bringen und spätestens am 30. September wieder aus dem Wasser zu nehmen.

5. Der jeweilige Liegeplatzinhaber darf den Liegeplatz nur mit einem eigenen Boot benutzen, welches zu seiner alleinigen Verfügung steht. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

6. Jeder Liegeplatzinhaber muss im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines zum Befahren des Sees sein und verpflichtet sich, sein Boot mit einem Kennzeichen, das jährlich in Verbindung mit dem Erlaubnisschein ausgegeben wird, zu versehen, damit die zuständigen Organe Kontrollmöglichkeiten haben, ob der Eigentümer des Bootes berechtigt ist, den See zu befahren.

7. Die Festmachebojen auf der Seeseite unterliegen der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Liegeplatzinhabers und sind auch von diesem ständig zu warten. Bei Verlust ist der Liegeplatzinhaber verpflichtet, Ersatz zu beschaffen.

8. Jeder Liegeplatzinhaber hat für eine vorschriftsmäßige Vertäuung bzw. Lagerung seines Bootes zu sorgen. Schäden, die durch sein Boot verursacht werden, sind von ihm zu ersetzen.

9. Die Boote sind ordnungsgemäß und betriebssicher zu halten.

10. Unregelmäßigkeiten auf dem Steggelände (z. B. Beschädigungen von Stegteilen, Booten einschl. Zubehör) sind sofort dem Vorstand des Rönnauer Bootsclubs oder der Geschäftsleitung des Campingplatzes Klüthseehof Camp Seeblick mitzuteilen. Ist Gefahr in Verzuge, ist jeder verpflichtet, für die Abwendung der Gefahr die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

11. Bauliche Veränderungen durch Liegeplatzinhaber einschl. der Anbringung von Festmachern und dergleichen sind nicht gestattet. Entfernt der Liegeplatzinhaber diese trotz Aufforderung nicht, so werden sie kostenpflichtig zu Lasten des Liegeplatzinhabers entfernt.

12. Das Tor zur Steganlage ist ständig unter Verschluss zu halten. Das Betreten des Steggeländes ist nur Mitgliedern des RBC e.V. sowie Liegeplatzinhabern des Klüthseehof Camp Seeblick gestattet. Ausnahmen bilden Familienangehörige und Gäste dieser Berechtigten sowie Anlander (Bootsinsassen der anderen wassersporttreibenden Vereine am See.) Das Betreten des Steges durch Angehörige und Gäste ist aber immer nur in Begleitung eines Berechtigten gestattet. Minderjährige dürfen den Steg grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener betreten. Die Eltern haften für Schäden, die ihre Kinder an der Steganlage oder an Booten verursachen.

13. Jeder Liegeplatzinhaber und jedes Mitglied des RBC sind gegebenenfalls berechtigt und verpflichtet, Unbefugte des Steges zu verweisen.

14. Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, während eines Kalenderjahres bis zu 10 Arbeitsstunden für die Wartung und Unterhaltung des Steggeländes nach Aufforderung zu leisten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollkommen nach, so ist der RBC e.V. berechtigt, je nicht geleistete Stunde eine angemessene Entschädigung, z. Zt. **12,00 €**, zu verlangen.

15. Grundsätzlich ist es untersagt, fremde Boote ohne Erlaubnis des Eigners zu betreten oder loszumachen, es sei denn, dass dieses zur Gefahrenabwehr oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Das Boot ist danach wieder ordnungsgemäß zu vertäuen.

16. Die Steganlage und der Segeberger See sind reinlich zu halten. Das Überbord- werfen von Unrat ist untersagt. Das KlüthseeCamp Seeblick stellen für die Stegbenutzer ihre WC-Anlagen zur Verfügung.

17. Bei Nichtbefolgung der Stegordnung kann dem Liegeplatzinhaber seine Liegeplatzberechtigung durch den Vorstand des RBC e.V. kurzfristig mit einer Wochenfrist entzogen werden. Wird das Boot nicht innerhalb der Frist entfernt, geschieht dieses auf Kosten des Liegeplatzinhabers.

Diese Stegordnung wurde am 09. März 2000 beschlossen und tritt am 01. Mai 2000 in Kraft.

Rönnauer Bootsclub e. V.

Der Vorstand